



Tennis

Bezirk

Wiesbaden e.V. im Hessischen Tennis-Verband

Satzung

ÜBERSICHT

A. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zugehörigkeit zum Hessischen Tennis-Verband e.V.
- § 3 Zweck des Tennisbezirks
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Geschäftsjahr

B. MITGLIEDSCHAFT

- § 6 Ordentliche Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliederbeiträge

C. GLIEDERUNG DES BEZIRKS

- § 9 Tenniskreise

D. BEZIRKSORGANE

- § 10 Organe des Bezirks
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Präsidium
- § 13 Bezirksausschuss

E. AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

- § 14 Sportausschuss
- § 15 Jugendausschuss
- § 16 Kassenprüferkommission

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Ämterhäufung
- § 18 Satzungsänderungen
- § 19 Auflösung
- § 20 Amtsbezeichnung in der weiblichen Form
- § 21 Gerichtsstand
- § 22 Inkrafttreten

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

Der am 11. Dezember 1982 in Wiesbaden gegründete Tennisbezirk Wiesbaden im Hessischen Tennis-Verband e.V. (HTV) führt den Namen

„TENNISBEZIRK WIESBADEN E.V. im HTV“ (TBW)

Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit zum Hessischen Tennis-Verband e.V.

Der TBW gehört dem HTV an und ist eine Verwaltungsstelle dieses Verbandes. Die Beziehungen des Tennisbezirks zum HTV sind in der Satzung des HTV geregelt. Es gilt im übrigen § 10 der Satzung des HTV.

§ 3 Zweck des Tennisbezirks

Der TBW ist als selbständiger Bezirk im Bereich des HTV verpflichtet, den Tennissport zu fördern, und befugt, die gemeinschaftlichen, den Tennissport betreffenden Interessen seiner Mitgliedervereine wahrzunehmen. Zu seinen speziellen Aufgaben gehört die Ausrichtung von Veranstaltungen und die Förderung des Jugendsports auf Bezirksebene. Der TBW und seine Mitglieder beteiligen sich an Turniersport- und Breitensport-Maßnahmen sowie Veranstaltungen des HTV zur Förderung seiner Ziele.

Der TBW gibt seine Mittel teilweise an seine steuerbegünstigten Unterorganisationen –die fünf Tenniskreise- weiter. Diese Mittel können nur zu steuerbegünstigten Zwecken Verwendung finden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der TBW ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der TBW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TBW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können nur Mitglieder des HTV sein. Die Mitglieder des TBW werden ihm vom Vorstand des HTV zugewiesen, ihre Aufnahme im TBW gilt mit der Aufnahme in den HTV und der Zuweisung als bewirkt.

Ehrenpräsidenten des TBW werden von der Mitgliederversammlung mit 3/4- Mehrheit auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Wählbar sind nur ehemalige Präsidenten des TBW, die sich um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Bezirksausschuss mit 3/4-Mehrheit Personen, die sich um den Tennissport verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft im TBW verleihen.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des TBW oder eines Mitgliedvereins gemäß den folgenden Bestimmungen:

a) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

b) Der Ausschluss eines Vereins kann nur durch den LSBH mit Zustimmung der zuständigen Verbände vorgenommen werden. Der Ausschluss ist zulässig:

b1. wegen Handlungen, die sich gegen den LSBH, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen.

b2. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des LSBH, die Satzungen der Verbände oder sonstige Ordnungen des LSBH.

c) Das Präsidium hat das Recht, Vereine mit Zustimmung der zuständigen Verbände auszuschließen, wenn ein Verein trotz Mahnung drei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres noch mit Beiträgen im Rückstand ist. Bei der Mahnung ist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss hinzuweisen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

d) Wird satzungsgemäß die Auflösung eines Vereins beschlossen, endet mit einem solchen Beschluss die Mitgliedschaft im LSBH und in den Verbänden.

§ 8 Mitgliederbeitrag und Ordnungsstrafen

a) Der TBW erhebt keine Beiträge. Der Beitragsanteil wird ihm vom HTV zugewiesen. Der TBW kann im Bedarfsfall Umlagen erheben. Über die Höhe und Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.

b) Zur Sicherstellung eines geordneten Ablaufes der Mannschaftswettbewerbe erheben der Hessische Tennis-Verband e.V., die Tennisbezirke und die Tenniskreise Ordnungsgelder. Der Tennisbezirk Wiesbaden e.V. erhebt die Ordnungsgelder gemäss der jeweils gültigen Abgabentabelle des § 9.4, der Satzung des Hessischen Tennis-Verbandes e.V.

C. GLIEDERUNG DES BEZIRKES

§ 9 Tenniskreise

Der TBW gliedert sich in fünf Tenniskreise (TK). Für sie gilt § 11 der Satzung des HTV.

D. BEZIRKSORGANE

§ 10 Organe des Bezirks

Organe des Bezirks sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Präsidium
- c) Bezirksausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TBW und muss jährlich –nach Möglichkeit im I. Quartal eines jeden Jahres- zusammentreten. Sie ist vom Präsidium mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen.

11.2 Den Tagungsort bestimmt das Präsidium. Er soll wechselweise in den einzelnen Kreisen liegen.

11.3 Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a) einem Vertreter eines Mitgliedvereins
- b) den Mitgliedern des Bezirksausschusses
- c) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

11.4 Die Vorsitzenden der Tenniskreise können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die unter b) und c) aufgeführten Personen haben jeweils eine Stimme.

11.5 Mitgliedervereine haben

bis zu 150 Mitglieder	1 Stimme
von 150 Mitglieder – 350 Mitglieder	2 Stimmen
von 351 Mitglieder – 600 Mitgliedern	3 Stimmen
von 601 Mitgliedern an	4 Stimmen

Maßgebend ist der Mitgliederbestand, der dem Ressortleiter „Finanzen“ im HTV bei der letzten Bestandserhebung als Mitgliederbestand der Mitgliedervereine bzw. seiner Tennisabteilungen gemeldet worden ist.

Jeder Mitgliederverein hat das Recht, durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechtes mitzuwirken.

Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt in der Regel durch ein Vorstandsmitglied eines Mitgliedervereins oder seiner Tennisabteilung. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Verein vertreten. Ein Nicht-Vorstandsmitglied muss eine Vollmacht vorweisen. Einem Nicht-Vereinsmitglied kann die Ausübung des Stimmrechtes nicht übertragen werden.

11.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit – soweit in der Satzung nicht anders bestimmt. Die sich in der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden als Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmzettel zu berücksichtigen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2/3-Mehrheit ist erforderlich bei:

- a) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- b) Misstrauensantrag gegenüber dem gesamten Präsidium oder einzelnen Präsidiumsmitgliedern

3/4-Mehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen

11.7 Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüferkommission entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von 1/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person, die nicht dem Präsidium angehören darf, durchgeführt.

11.8 Die Mitgliederversammlung wählt außer den Ehrenpräsidenten das Präsidium, die Referenten, den Spielleiter auf Bezirksebene, den Spielleiter Jugend und die Mitglieder der Kassenprüferkommission jeweils für zwei Jahre, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wahl des Präsidenten wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person geleitet. Die Wahl im übrigen leitet der Präsident. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht oder wenn geheime Abstimmung beantragt wird.

Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Bei geheimer Wahl sind Stimmzettel aufzubewahren. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält; insoweit gilt §11.6, Sätze 3-4, entsprechend.

Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

11.9 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können gestellt werden von:

- a) jedem Mitglied
- b) jedem sonstigen Stimmberechtigten

Anträge sind dem Präsidium des TBW bis zum Ende eines Geschäftsjahres einzureichen und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Später eingehend Anträge können bis zur folgenden Mitgliederversammlung zurückgestellt werden.

11.10 Dringlichkeitsanträge können mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder auf die Tagesordnung genommen werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung beinhalten oder bedingen, sind unzulässig.

11.11 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen nach § 11, Absatz 1, Satz 2 und Absatz 2, Satz 2 und der anwesenden Stimmen.
- b) Berichte des Präsidiums
- c) Entlastung des Präsidiums
- d) Wahlen alle zwei Jahre
- e) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

11.12 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefassten Beschlüsse wörtlich wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zu fertigen und vom Präsidium und Protokollführer zu unterschreiben.

11.13 Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen:

11.13

- a) aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums
- b) aufgrund eines Beschlusses des Bezirksausschusses
- c) wenn sie von mindestens 1/5 der Vereine schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt werden,
- d) oder auf Anordnung des Präsidiums des HTV

§ 12 Präsidium

12.1 Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport
- c) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Finanzen
- d) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugend
- e) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Öffentlichkeitsarbeit
- f) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Breitensport, Lehrwesen und Schultennis

12.2 Aus den gewählten Vizepräsidenten wählt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten den stellvertretenden Präsidenten.

12.3 Der TBW wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten gemeinsam mit dem stellvertretenden Präsidenten vertreten. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und/oder des stellvertretenden Präsidenten treten an ihre Stelle die Vizepräsidenten in der Reihenfolge der Ressorts gem. Absatz 1.

Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Präsidiumsmitgliedern für bestimmte Aufgaben alleinige Vertretungsermächtigung erteilen. Diese endet mit Ablauf der Wahlzeit oder wenn dem Präsidiumsmitglied in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen worden ist. Ein derartiger Antrag muss geheim erfolgen. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen hin nicht nachgewiesen zu werden.

12.4 Dem Präsidium obliegt die gesamte Leitung des Bezirkes. Es hat erforderlichenfalls die für die Tenniskreise verbindlichen Beschlüsse selbst zu vollziehen.

12.5 Dem Präsidium obliegt der Verkehr mit Behörden und Verbänden. Es regelt die Beziehungen zur Presse und besorgt die Öffentlichkeitsarbeit des Bezirkes. Ihm obliegt die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten.

12.6 Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten in der Reihenfolge des Ressorts, gem. Absatz 1, einberufen. An den Sitzungen nimmt auch der Geschäftsstellenleiter teil, soweit das Präsidium im Einzelfall nicht anders beschließt. Er hat kein Stimmrecht.

12.7 Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei nicht geheimer Abstimmung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.

12.8 Den Mitgliedern des Präsidiums oder einem von diesen Beauftragten steht das Recht zu, an allen Mitgliederversammlungen der Tenniskreise ohne weiteres, an den Sitzungen – wie z.B. Vorstandssitzungen- auf Einladung teilzunehmen. Sie haben Rederecht.

12.9 Mitglieder des Präsidiums oder ein von diesem Beauftragter können an allen Sitzungen der Ausschüsse ohne weiteres, an Sitzungen der Kassenprüferkommission auf Einladung teilnehmen. Sie haben Rederecht.

10. Die in den Ausschüssen –mit Ausnahme der Kassenprüferkommission- erstellten Ordnungen unterliegen der Genehmigung durch das Präsidium.

§ 13 Bezirksausschuss

13.1 der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums
- b) den Vorsitzenden der Tenniskreise
- c) dem Spielleiter der Aktiven auf Bezirksebene
- d) dem Spielleiter Jugend
- e) dem Referenten für Breitensport
- f) dem Referenten für Schultennis

Die Ressortleiter Sport und Jugend sowie die Vorsitzenden der Tenniskreise können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

13.2 Der Bezirksausschuss wird durch das Präsidium einberufen. Das Präsidium muss ihn einberufen, wenn die Mehrheit der Kreisvorsitzenden dies verlangt. Der Bezirksausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. § 12 Absatz 6, Satz 2 und 3 gilt entsprechend (Teilnahme des Geschäftsstellenleiters).

13.3 Der Bezirksausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

13.4 Beschlüsse des Bezirksausschusses sind für alle Tenniskreise verbindlich, wenn sie als solche bezeichnet und mit 2/3-Mehrheit gefasst werden. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des TBW sowie die Einheitlichkeit im TBW gewährleistet werden.

13.5 Schriftliche Beschlussfassung des Bezirksausschusses ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringende Fragen handelt. Für die Abgabe der Stimme ist den Stimmberechtigten durch Einschreiben eine Frist anzugeben, die mindestens zwei Wochen vom Tag der Absendung des Schreibens an die Stimmberechtigten betragen muss. Nicht fristgerecht eingehende Antworten werden nicht berücksichtigt.

13.6 Der Bezirksausschuss unterstützt das Präsidium in seiner laufenden Arbeit und gibt sich zu diesem Zweck eine vom Präsidium zu genehmigende Geschäftsordnung.

Der Bezirksausschuss hat außer den ihm an anderer Stelle der Satzung zugewiesenen Aufgaben folgende Zuständigkeiten:

- a) er bereitet die Mitgliederversammlung vor
- b) er beschließt über die Aufteilung der Sportfördermittel auf die einzelnen Kreise
- c) er besetzt kommissarisch im Präsidium, im Bezirksausschuss, in den Kommissionen und Ausschüssen Vakanzen bis zu einer Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl erfolgt.

Außerdem kann sich der Bezirksausschuss in seiner Geschäftsordnung weitere Aufgaben zuweisen, sofern sie nicht einem anderen Verbandsorgan oder einem Gremium durch die Satzung zugeordnet sind.

E. Ausschüsse und Kommissionen

§ 14 Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören an:

- a) der Vizepräsident und Leiter des Ressort Sport als Vorsitzender
- b) der Spielleiter der Aktiven auf Bezirksebene
- c) die Kreissportwarte

Die Kreissportwarte können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

Der Sportausschuss wählt den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden aus seinen Mitgliedern unter c).

Dem Sportausschuss obliegt die Abwicklung des gesamten Sportbetriebs im Bereich des TBW. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugend als Vorsitzender
- b) der Referent Schultennis
- c) die Kreisjugendwarte
- d) der Spielleiter Jugend auf Bezirksebene

Die Kreisjugendwarte können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

Der Jugendausschuss wählt den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder unter c).

Der Jugendausschuss ist für alle Fragen, die das Jugendtennis im Bereich des TBW betreffen, zuständig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16 Kassenprüferkommission

Die Kassenprüferkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung des TBW auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen kein Amt im Präsidium oder Bezirksausschuss bekleiden. Sie haben einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Ämterhäufung

Amterhäufung innerhalb des Bezirksausschusses ist nicht statthaft, jedoch können Mitglieder des Präsidiums auch in eine Funktion des HTV gewählt werden. Mitglieder der Kreisvorstände können in Funktionen des TBW gewählt werden.

§ 18 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Präsidenten der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 3/4-Mehrheit.

Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Wird die Frist versäumt, werden sie erst der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Tennisbezirk Wiesbaden im HTV e.V. kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Im Falle einer Auflösung bleibt das Präsidium als Liquidator im Amt. Bei Auflösung des TBW oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des TBW an den HTV, der es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

§ 20 Amtsbezeichnung in der weiblichen Form

Inhaberinnen von Ämtern des TBW führen die weibliche Form der Amtsbezeichnung, zum Beispiel:

Präsidentin
Vizepräsidentin
Referentin
Spielleiterin
Geschäftsstellenleiterin

§ 21 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten als Bezirksmitglieder ist Wiesbaden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister, frühestens jedoch zum 15. Februar 1993 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung vom 01. Februar 1989.

Diese Satzung enthält die

- a) Satzungsänderung vom 28. Februar 1998.
Eingetragen in das Vereinsregister in Wiesbaden am 05. August 1998
- b) Satzungsänderung vom 22. Februar 2003
Eingetragen in das Vereinsregister in Wiesbaden am 07. Mai 2003

Wiesbaden, Mai 2003

- Der Präsident -